

## Finanzverordnung zum Volksschulgesetz

(vom 11. Juli 2007)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)<sup>2</sup> über die Finanzen und von § 72 VSG<sup>2</sup>, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Musikschulen und die Sonderschulung. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 2. <sup>1</sup>Die gestützt auf das VSG<sup>2</sup> ausgerichteten Leistungen des Kantons an die Gemeinden werden nach Beitragsklassen abgestuft. Ausgenommen davon sind die Beiträge gemäss §§ 15 und 16. Leistungen an die Gemeinden

<sup>2</sup>Die Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen richtet sich nach dem Finanzkraftindex der politischen Gemeinden, denen sie angehören. Gehört eine Schulgemeinde mehreren politischen Gemeinden an, werden die Finanzkraftindizes nach der Bevölkerungszahl gewichtet.

### B. Löhne der Lehrpersonen

§ 3. <sup>1</sup>Die Beitragssätze für die Löhne der dem Lehrpersonalgesetz<sup>4</sup> unterstehenden Lehrpersonen werden von der Bildungsdirektion so festgelegt, dass der Anteil des Kantons gemäss §§ 61 und 78 VSG<sup>2</sup> insgesamt eingehalten wird. Beitragssätze

<sup>2</sup>Die einzelnen Beitragssätze gemäss Anhang 1 werden zu diesem Zweck in gleichem Ausmass erhöht oder vermindert. Sie betragen jedoch mindestens 20% und höchstens 56%.

§ 4. Die Bildungsdirektion stellt den Gemeinden monatlich Rechnung für deren Anteil an den Löhnen und den übrigen in § 61 Abs. 1 VSG<sup>2</sup> genannten Kosten für die Schulleitungen und die Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare. Rechnungstellung

Lohn-  
administration

§ 5. <sup>1</sup> Die Gemeinden leisten für die Kosten der Lohnadministration pauschal Fr. 204 pro Jahr für jede Lehrperson und jede Schulleiterin oder jeden Schulleiter. Ist eine Person in mehreren Funktionen oder in mehreren Gemeinden angestellt, ist die Pauschale für jede Tätigkeit separat zu leisten.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Für Vikarinnen und Vikare ist die Pauschale nicht zu leisten, wenn sie eine Stellvertretung innehaben.

<sup>3</sup> Die Bildungsdirektion stellt den Gemeinden die Pauschale monatlich anteilmässig in Rechnung. Bei einem Ein- oder Austritt während des Monats ist der gesamte monatliche Anteil geschuldet.

Kostenanteile  
für kommunal  
angestellte  
Lehrpersonen

§ 6. <sup>1</sup> Kostenanteile an die Löhne von Lehrpersonen, die nach kommunalem Recht angestellt sind, leistet der Kanton nur, soweit diese Lehrpersonen Stellen gemäss Stellenplan besetzen.

<sup>2</sup> Anrechenbar sind die tatsächlichen Lohnkosten, jedoch höchstens bis zu demjenigen Lohn, der ausgerichtet würde, wenn die Lehrperson dem Lehrpersonalgesetz<sup>4</sup> unterstehen würde. Die Beitragsätze richten sich nach § 3.

### C. Schulhausanlagen

Begriff und  
Anforderungen

§ 7. <sup>1</sup> Als Schulhausanlagen gelten Schulhäuser einschliesslich Kindergartenlokalen, Turnhallen, für den Schulbetrieb notwendige Nebengebäude und die für den Schulunterricht erforderlichen Aussenanlagen.

<sup>2</sup> Schulhausanlagen sind in einfacher und solider Bauart unter Berücksichtigung gefestigter Regeln der Baukunde zu erstellen.

Beitrags-  
berechtigung

§ 8. <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind:

- a. Neu- und Erweiterungsbauten,
- b. wertvermehrnde Investitionen in bestehende Bauten,
- c. wertvermehrnde Anteile bei Gesamtanierungen.

<sup>2</sup> Bei Zweckentfremdung oder Verkauf einer Schulhausanlage oder bei Wegfall der Beitragsvoraussetzungen kann die Baudirektion bis längstens 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge die volle oder teilweise Rückerstattung derselben verlangen.

§ 9. Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- a. werterhaltende oder -wiederherstellende Unterhaltsarbeiten,
- b. Erneuerungen, die auf Vernachlässigung des Unterhalts oder auf nicht bewährte Ausführung zurückzuführen sind, sowie vorzeitige Erneuerungen,
- c. provisorische Bauten und Anlagen,
- d. Räume, die nicht für Schulzwecke benötigt werden, sowie Dienstwohnungen, ausser standortgebundene und betrieblich notwendige Räumlichkeiten für Betreuungspersonal in Tagessonderschulen und Heimen mit interner Sonderschule,
- e. Baunebenkosten gemäss BKP 5, ausser Wettbewerbspreise und Ankäufe sowie Kopien,
- f. Mehrgrössen gegenüber dem Mittelwert der Riehtraumflächen sowie Kunst am Bau im Betrag von mehr als 1% der beitragsberechtigten Gebäudekosten,
- g. Ausstattung und Mobiliar.

Nicht beitrags-  
berechtigte  
Kosten

§ 10. Bei der Festsetzung der beitragsberechtigten Kosten werden Abzüge abgezogen:

- a. der Wert der alten Anlage, soweit sie nicht weiterhin Schulzwecken dient,
- b. Mehrkosten einer aufwendigen Ausführung,
- c. Geschenke, Legate und Beiträge Dritter,
- d. unentgeltliche Zuwendungen aus anderen öffentlichen Gütern,
- e. Mehrkosten von nicht genehmigten Projektänderungen oder nicht genehmigten Überschreitungen des Kostenvoranschlages.

§ 11. Die Beitragssätze betragen mindestens 2% und höchstens 50% der beitragsberechtigten Kosten und sind im Anhang 2 zu dieser Verordnung aufgeführt. Beitragssätze

§ 12. <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion und die Baudirektion erlassen gemeinsame Richtlinien über Mindestanforderungen, Riehtraumflächen und weitere Erfordernisse an Schulhausanlagen, über das Verfahren und die Bemessung der Staatsbeiträge. Schulbau-richtlinien

<sup>2</sup> Bei der Bemessung von Staatsbeiträgen an Privatschulen gelten die Schulbau Richtlinien sinngemäss.

§ 13. Die Berechnung der Staatsbeiträge richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht. Massgebliches Recht

**D. Weitere Leistungen**

Kostenanteile an Jahreskurse und 12. Schuljahr

§ 14. <sup>1</sup> Führt eine Gemeinde Jahreskurse gemäss § 8 VSG<sup>2</sup> oder ein 12. Schuljahr gemäss § 9 VSG<sup>2</sup>, leistet der Kanton Kostenanteile an

- a. den Personalaufwand für Lehrpersonen mit einem festen Pensum, soweit er den Grundlohn der Oberstufenlehrpersonen nicht übersteigt,
- b. die zusätzlichen Ausgaben für Fachunterricht, soweit sie pro Jahresstunde  $\frac{1}{28}$  der Stufe 1 des Grundlohnes der Oberstufenlehrpersonen nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Beitragssätze richten sich nach § 3.

Kostenanteil für das Fach Religion und Kultur

§ 14 a.<sup>5</sup> <sup>1</sup> Der Kanton richtet den Kostenanteil für das Fach Religion und Kultur jeweils am Ende des Kalenderjahres aus.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Kostenanteils werden die Klassenzahl des laufenden Schuljahres zu  $\frac{3}{8}$  und die Klassenzahl des vorangehenden Schuljahres zu  $\frac{5}{8}$  berücksichtigt. Stichtag für die Bestimmung der Klassenzahlen ist der 15. September.

Zusätzliche Angebote

§ 15. <sup>1</sup> Für zusätzliche Angebote gemäss § 25 VSG<sup>2</sup> leistet der Kanton jährlich folgende pauschale Kostenanteile:

- a. Fr. 10 000 für jede Schule mit einem Anteil Fremdsprachiger von mindestens 40% und
- b. Fr. 1800 für jede Klasse in Schulen mit einem Anteil Fremdsprachiger von 40 bis 60% oder Fr. 2400 für jede Klasse in Schulen mit einem Anteil Fremdsprachiger von mehr als 60%.

<sup>2</sup> Die Kostenanteile sind ausschliesslich für Angebote gemäss § 20 der Volksschulverordnung<sup>3</sup> zu verwenden.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung erfüllt, werden die Kostenanteile für zwei Schuljahre ausgerichtet.

Schülerinnen und Schüler aus Durchgangszentren für Asylsuchende

§ 16. <sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für den Lohn, die berufliche Vorsorge und die Versicherung von Lehrpersonen, die von der Bildungsdirektion bewilligte Aufnahmeklassen für Schülerinnen und Schüler aus Durchgangszentren für Asylsuchende unterrichten.

<sup>2</sup> Der Kanton leistet überdies jährlich pauschale Kostenanteile von Fr. 360 pro Schülerin oder Schüler.

<sup>3</sup> Besuchen Schülerinnen oder Schüler aus Durchgangszentren die Volksschule, leistet der Kanton jährlich pauschale Kostenanteile von Fr. 3300 auf der Kindergartenstufe und Fr. 5700 auf den übrigen Stufen.

<sup>4</sup> Treten Schülerinnen oder Schüler während eines Schuljahres ein oder aus, leistet der Kanton die Kostenanteile anteilmässig.

- § 17. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt im Einzelfall fest: Leistungen im  
Einzelfall
- a. die beitragsberechtigten Kosten für besondere Schulen (§ 14 VSG<sup>2</sup>),
  - b. die beitragsberechtigten Kosten für befristete Tätigkeiten (§ 62 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 VSG<sup>2</sup>),
  - c. die Beiträge an besondere Schulungsangebote (§ 62 Abs. 3 Satz 2 VSG<sup>2</sup>),
  - d. die Beiträge an besondere Privatschulen (§ 72 VSG<sup>2</sup>).
- <sup>2</sup> In den Fällen von lit. a und b richten sich die Beitragssätze nach Anhang 1.

### **E. Mitteleinsatz der Gemeinden und Drittmittel**

§ 18. <sup>1</sup> Ist der Mitteleinsatz einer Gemeinde unzulässig, setzt ihr der Regierungsrat eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels an. Mitteleinsatz  
durch die  
Gemeinden

<sup>2</sup> Müssen die für die Volksschule einzusetzenden Mittel erhöht werden, sind bei der Bemessung der Frist die Finanzlage der Gemeinde und das Mass der vorzunehmenden Erhöhung zu berücksichtigen.

§ 19. <sup>1</sup> Finanzielle Unterstützungen durch Dritte dürfen zweckgebunden sein. Weitere Bedingungen sind unzulässig. Dritte dürfen in der Schule nicht unangemessen für sich oder das von ihnen betriebene Geschäft werben. Drittmittel

<sup>2</sup> Zuwendungen von Dritten, deren Produkte mit den Zielen der Volksschule nicht vereinbar sind, oder deren Namen von der Allgemeinheit mit solchen Produkten in Verbindung gebracht werden, sind unzulässig.

<sup>3</sup> Zuwendungen im Betrag von mehr als 5% der Jahresausgaben einer Gemeinde oder von mehr als Fr. 100 000 sind der Bildungsdirektion zu melden. In Teilbeträgen ausgerichtete Zuwendungen sind zusammenzuzählen. Die Bildungsdirektion kann Auflagen machen oder die Annahme der Zuwendung untersagen.

### **F. Verfahren**

§ 20. <sup>1</sup> Beitragsgesuche sind jeweils bis zum 31. Mai bei der Bildungsdirektion einzureichen. Beitragsgesuche

<sup>2</sup> Beitragsgesuche für Schulhausanlagen sind bis ein Jahr nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige Gemeindeorgan der Baudirektion einzureichen.

<sup>3</sup> Wird ein Beitragsgesuch nicht rechtzeitig eingereicht oder wird mit der Erstellung von Schulhausanlagen vor der Projektgenehmigung begonnen, verfällt der Anspruch auf den entsprechenden Staatsbeitrag.

Mindestbeträge,  
Berechnungs-  
weise

§ 21. Staatsbeiträge, die im Einzelfall Fr. 1000, für Schulhausanlagen Fr. 3000 unterschreiten, werden nicht ausgerichtet.

### **G. Schlussbestimmungen**

Staatsbeiträge  
im Jahr 2008

§ 22. Die im Jahr 2008 fälligen Staatsbeiträge für Leistungen der Gemeinden im Vorjahr werden nicht individuell abgerechnet, sondern durch den im Jahre 2008 erhöhten Staatsanteil an den Löhnen abgegolten.

Inkrafttreten

§ 23. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

---

<sup>1</sup> [OS 62.315](#); Begründung siehe [ABI 2007.1423](#).

<sup>2</sup> [LS 412.100](#).

<sup>3</sup> [LS 412.101](#).

<sup>4</sup> [LS 412.31](#).

<sup>5</sup> Eingefügt durch RRB vom 13. August 2008 ([OS 63.478](#); [ABI 2008.1417](#)). In Kraft seit 16. August 2008.

<sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 16. Februar 2011 ([OS 66.358](#); [ABI 2011.731](#)). In Kraft seit 1. August 2011.

**Anhang 1****Beitragssätze für die Besoldung der Lehrpersonen (§§ 3 und 6) sowie für weitere Leistungen (§ 17 lit. a und b)**

Finanzkraftindex	Staatsanteil % (Beitragssätze)
bis 103	56
104–105	52
106–107	48
108–109	44
110–111	40
112–113	36
114–115	32
116–117	28
118–119	24
120 und mehr	20

**Anhang 2****Beitragssätze für Schulhausanlagen (§ 11)**

Finanzkraftindex	Staatsanteil % (Beitragssätze)
bis 103	50
104–105	20
106–107	15
108–109	12
110–111	9
112–113	7
114–115	5
116–117	4
118–119	3
120 und mehr	2